Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der neunte Titul von der Bitte um geschaerfteren Befehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

wir an euch hiemit, ihr wollet angeregte Acten mit dem allersordersamsten, und zwar längstens binnen 8 Tagen, nach Empfahung dieses, in Ursschrift nebst den Entscheidungsgründen zu hiesis ger Hofgerichts. Canzlen auf Appellantens Kosten einsenden: inzwischen aber alles Versahrens in dieser Sache euch gänzlich enthalten. Wir verzsehen uns dessen, und sind euch zu freundl. 2c. ges neigt. N. den 24ten May 1756.

Ronigl. 2c.

An das Amt N. minery was for costs an win C.

Der neunte Situl

bon

der Bitte um geschärfteren Besehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

Wenn ber Unterrichter die Acten nebst Bes
richt nicht einsendet, so bescheiniget der Appellant a)
die richtige Behändigung bes vorigen Rescripts,
beschwehret sich ben dem Oberrichter darüber, und
bittet um geschärfteren Besehl, welcher sodann,
auch unter Bedrohung einer gewissen Strafe, auch
mit Erstattung der Kosten, erlassen wird b).
Nach dem Justinianischen Recht c) soll der Uns
terrichter die Acten binnen drensig Tagen an die
Parthepen ausliesern und diese ben Verlust der

b. Bitte um b. gefcharft. Befehl b. 21ct. eing. 577

Appellation, jedoch mit Vorbehalt der vom Richs ter zu suchenden Entschätigung, die Acten eins liefern.

- a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn.
 11. 3. 1. soll der Protonotarius dies von Amtsa wegen erinneren.
- b) Concept II. 34. 13., Reichsabschied von 1654. g. 63.
- c) Nou. 126. c. vlt.

Der zehnte Situl

bon

der Bitte um einen Befehl, ben vorgeganz genen Neuerungen alles wieder in den voriz gen Stand zu sezen [Imploratio pro decernendo mandato S. C. attentatorum reuocatorio.]

Heil entweder binnen ben 10 Tagen, oder wah; rend der Appellation Neuerungen vorgenommen, so bedarf es nur deren Anzeige, Bescheinigung und Bitte um Widerrufungsbesehl, welcher sos dann ebenfalls erkannt wird a). Hierher gehöret auch, wenn der Unterrichter das bestätigende Urstheil des Oberrichters, wider welches Rechtsmittel eingewandt sind, sosort exequiret b). Hat aber der Civilsproc. II Th.